

Bericht des Vorsitzenden der AG Theologie Nordkirche für die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 27. Februar 2010

Horst Gorski

Verehrtes Präsidium, liebe Synodale,

bekanntlich wird das Leben vorwärts gelebt, aber rückwärts verstanden. Das gilt leider auch für Fusionen. Da wir erst mitten in der Anfangsphase der Fusion zu einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stecken, ist es zu früh, sie zu verstehen. Da sie aber vorwärts gelebt wird, bleibt es den Beteiligten eben doch nicht erspart, so zu handeln, als verstünden sie schon, was sie tun.

Als so einer, der so tun muss, als verstünde er, was er tut, komme ich heute zu Ihnen. Vielen Dank für die Einladung! ☺

Das strukturelle Umfeld und der zeitliche Rahmen, in denen wir arbeiten, wurden bereits in den vorauf gehenden Berichten erläutert. Der AG Theologie gehören 9 Personen an, drei aus jeder Landeskirche, aus Nordelbien Bischöfin Maria Jepsen, Professor Michael Moxter vom Fachbereich Ev. Theologie in Hamburg, sowie ich selbst. Ich wurde zum Vorsitzenden gewählt, Berichterstatter gegenüber der Steuerungsgruppe ist Bischof Abromeit von der Pommerschen Kirche. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Pastorin Strube. Wir haben uns seit Ende September in Zeitabständen von 2 bis 4 Wochen getroffen, mehrmals auch gemeinsam mit der AG Verfassung, wie schon erwähnt wurde.

Unsere Hauptthemen waren bisher: Die Präambel, der Bekenntnisstand der neuen Kirche, die Rolle der Barmer Theologischen Erklärung sowie das Verhältnis von Amt und Gemeinde mit dem besonderen Schwerpunkt auf der Frage, wer die Gemeinde leitet. Ich werde Ihnen jetzt zum Sachstand und zu den theologischen Hintergründen dieser Fragen berichten und anschließend einen Blick in die Zukunft werfen.

1. Die Präambel

Der Fusionsvertrag enthält bereits eine Formulierung der Präambel, die in den Grundzügen nach wie vor aktuell ist. Diskutiert wurde zwischenzeitlich, ob man das Verhältnis zu Israel in der Präambel benennen oder dort herausnehmen und in den Grundartikeln verankern sollte. Diese Frage führte uns, wie später andere Themen auch, zu der Frage, welche Bedeutung einer Präambel zukommt. Offenbar gibt es zwei unterschiedliche Traditionen: Die eine sagt, eine Präambel sei gewissermaßen vorangehende „Lyrik“ und weniger verbindlich als die folgenden Grundartikel. Die andere sagt, die Präambel stehe noch über den Grundartikeln und sei deshalb das am schwersten zu ändernde Textstück einer Verfassung. Im Grunde könne man eine Präambel nur mit einem „magnus consensus“ verändern, also wenn sich so gut wie alle einig sind.

Wir gehen zurzeit von der zweiten Deutungsmöglichkeit der Präambel aus und halten sie für das Kernstück der Verfassung. Unter der Voraussetzung, dass diese Annahme Bestand hat, haben wir vorgeschlagen, die Sätze zum Verhältnis zu Israel in der Präambel zu lassen, weil die Verhältnisbestimmung der Kirche zu Israel zu ihrem theologischen Wesenskern gehört und von den anderen Wesensaussagen in der Präambel nicht getrennt werden sollte.

Die Steuerungsgruppe hat gegenüber der Fassung im Vertrag um die Umstellung zweier Absätze gebeten, was wir für lediglich redaktionell und schlüssig halten. Wir haben dem Vorschlag zugestimmt.

2. Der Bekenntnisstand

Innerhalb der Präambel spielt die Frage, welche Bekenntnisse den Bekenntnisstand der neuen Kirche bilden sollen, eine gesonderte Rolle. Die Nordelbische Verfassung nennt allgemein die „evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften“, Mecklenburg spricht von den „lutherischen Bekenntnisschriften“. Die Pommersche Kirchenordnung zählt folgende Schriften einzeln auf: das apostolische sowie die anderen altkirchlichen Bekenntnisse, die Augsburgische Konfession, die Apologie, den Schmalkaldischen Artikel und Luthers kleinen und großen Katechismus. Damit werden zwei Schriften in Pommern nicht anerkannt, die bei den beiden anderen Kirchen in der summarischen Benennung enthalten sind: nämlich die Konkordienformel und der Traktat über die Macht des Papstes.

Was ist daran von Bedeutung? Wo verlaufen die Diskussionslinien? Und was kann man tun?

Zunächst einmal müssen wir Nordelbien uns daran erinnern, dass auch auf nordelbischem Boden unterschiedliche Bekenntnisstände herrschen. Wussten Sie das? Nein, sehen Sie, das weiß fast niemand. Man hat damals bei der Gründung Nordelbiens diese Unterschiede einfach hinter der summarischen Formel „ev.-luth. Bekenntnisschriften“ versteckt. So wurden die Unterschiede nicht mehr sichtbar und jede Region konnte bei ihrem Bekenntnisstand bleiben. Zum Tragen kommt er ausschließlich bei den Ordinationen. Da setzen die Ordinanden, die auf dem Gebiet der ehemaligen Hamburgischen Landeskirche ordiniert werden, ihre Unterschrift unter das Hamburger Konkordienbuch mit einer besonders scharfen Version der Konkordienformel. In Holstein wurde die Konkordienformel nie anerkannt. In Lübeck und Lauenburg gelten wiederum spezielle Bekenntnisse usw. Rufen Sie mal in einer Bischofskanzlei an und erkundigen Sie sich danach. Sie werden hektisches Treiben auslösen.

Da wir in Nordelbien offenbar gut damit gelebt haben, die unterschiedlichen Bekenntnisstände nicht weiter zu beachten und hinter einer summarischen Formel zu verstecken, könnte sich ein ähnliches Vorgehen für die Nordkirche anbieten. Jedenfalls kommt mit dem unterschiedlichen Bekenntnisstand Pommerns in der Sache kein neues Problem auf uns zu. Wir hatten das schon vorher.

Trotzdem haben wir in der AG Theologie überlegt, ob es gut ist, weiter so zu verfahren. Denn es steckt durchaus mehr dahinter: Nach Luthers Tod begannen seine Anhänger, sich heillos über die richtige lutherische Lehre zu zerstreiten. Dem versuchte man 1577 mit einem Einigungswerk, der Konkordienformel, zu begegnen. Man hoffte, wenn sie von allen lutherischen Landen angenommen würde, wäre die Einheit des Luthertums hergestellt. Inhaltlich geht es bei der Konkordienformel vor allem um den richtigen Gebrauch des Gesetzes und um die Abgrenzung zu den Reformierten, insbesondere im Abendmahlsverständnis. Das Einigungswerk misslang. Nur etwa die Hälfte aller lutherischen Länder nahm die Konkordienformel an, u.a. Holstein und Pommern, wie erwähnt, nicht. Die Konkordienformel brachte eine stärkere Abgrenzung zu den Reformierten mit sich, und das lehnte man dort ab, wo ein „mildes“ Luthertum herrschte. Welche Konsequenzen diese Bekenntnisfragen praktisch haben konnten, zeigt eine traurige Episode aus dem Winter 1813, die ich als für Altona zuständiger Propst immer wieder gerne erzähle: In einem bitterkalten Hungerwinter, als die Nahrung knapp wurde, wies der

Hamburger Senat alle Nicht-Lutheraner am 2. Weihnachtstag 1813 vor die Tore der Stadt. Er wollte die restliche Nahrung den Lutheranern sichern. Die anderen standen bei tiefem Frost und Schnee und Eis ohne etwas vor den Toren der Stadt. Da öffnete das holsteinische Altona seine Tore und nahm die Religionsflüchtlinge auf. Sie durften an der „Großen Freiheit“ sogar Kirchen bauen. Das war damals der Unterschied zwischen einer Stadt mit einer verschärften Version der Konkordienformel und einer Stadt mit einem „milden“ Luthertum.

Die AG Theologie ist der Meinung, dass es durchaus angemessen ist, diese unterschiedlichen Traditionen unserer Regionen *nicht* einfach unter einer summarischen Formel zu vereinnahmen. Wir haben deshalb den Vorschlag gemacht, die Bekenntnisschriften einzeln zu nennen, und bei der Konkordienformel und dem Traktat hinzuzufügen: „wo sie in Geltung stehen“. Das ist ein EKD-weit durchaus übliches Verfahren. Schwierigkeiten bereitet uns allein noch die sprachliche Gestaltung. Denn der Eingangssatz der Präambel würde durch die Aufzählung zu einem Ungetüm. Gleichzeitig wäre eine Fußnote in einer Präambel auch unglücklich. Wir suchen noch nach einer geeigneten sprachlichen Ausdrucksweise, evtl. der Art, dass wir in der Präambel doch bei der summarischen Formel bleiben und die konkrete Aufzählung in die Grundartikel verlegen.

Übrigens haben wir anlässlich dieser Diskussion spannende Diskussionen über die Bedeutung der Bekenntnisschriften für uns heute gehabt. Wir meinen, dass die Neugründung einer Kirche eine Chance ist, dieses Thema durch Studientage u.a. in der Breite unserer Gemeinden zu bewusst zu machen und zu vertiefen.

3. Die Barmer Theologische Erklärung

Wie Sie wissen, enthält der Fusionsvertrag den damals noch nicht eingelösten Auftrag: „Hinsichtlich der Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung wird eine Formulierung erarbeitet, die diese zeitgemäß und verständlich zum Ausdruck bringt.“ Das ist uns inzwischen gelungen. Wir haben eine Formulierung vorgelegt, mit der die Nordkirche als erste lutherische Kirche „Barmen“ in ihren Bekenntnisstand aufnehmen würde. Die Steuerungsgruppe hat dem Vorschlag zugestimmt.

Zu den Hintergründen müsste man viel erzählen. Es liegt dazu ein eigener Vortrag von mir vor, den Sie bei Interesse erhalten können. Kurz gefasst: Die Barmer Theologische Erklärung wurde am 31. Mai 1934 im Kirchenkampf zwar von einer Versammlung verabschiedet, die zu $\frac{3}{4}$ aus Lutheranern bestand; ihr Text entstammt aber größtenteils der Feder des reformierten Theologen Karl Barth. Das macht sich fest an Fragen wie dem Verständnis von der Offenbarung, der Rolle Christi, dem Kirchenverständnis als bruderschaftlicher Christokratie, der Rolle der äußeren Ordnung für das Zeugnis der Kirche und dem Verhältnis von Kirche und Volk. Unter dem Druck, gegenüber dem NS-Staat zu sagen, gelang zwar die einstimmige Verabschiedung. Aber schon am nächsten Tag ging die Absetzbewegung der lutherischen Kirchen von Barmen los.

Die Frage, ob Barmen ein Bekenntnis sein könne, wird zusätzlich dadurch erschwert, dass Barmen sich zwar „Bekenntnissynode“ nannte, man aber bewusst kein „Bekenntnis“ verabschieden wollte, um nicht womöglich auf diese Weise eine neue Kirchenunion zu schaffen.

Als die VELKD 1948 gegründet wurde, nahm sie nur die sog. „Verwerfungen“ in ihre Verfassung auf (weil diese die Abgrenzung zur NS-Ideologie, nicht aber die theologischen Kernaussagen

enthalten), und die EKD hat bis heute in ihrer Grundordnung stehen, man bejahe „die Entscheidungen“ von Barmen, womit man den Akt des Widerstands meinte, die Inhalte aber bewusst ausklammerte.

Seitdem gibt es eine kaum überschaubare Fülle von Diskussionsbeiträgen dazu. Im Grunde genommen „hüsern“ alle lutherischen Kirchen bis heute mit seltsamen Formulierungen herum. Noch die Evangelische Kirche Mitteldeutschlands, die 2008 aus der Kirchenprovinz Sachsen und der Lutherischen Landeskirche Thüringens fusionierte, übt sich in einem sprachlichen Eiertanz – die Kollegen dort mögen mir verzeihen.

Die AG Theologie wollte mit dieser „Hüsererei“ endlich Schluss machen. Die inhaltliche Debatte um Barmen in den letzten 30 Jahren hat nämlich alle theologischen Differenzen als für heute unbeachtlich erwiesen. Im Grunde folgt die Debatte dem Muster einer ehelichen Konversation, wenn man eigentlich alle Streitpunkte durchgegangen ist und sich geeinigt hat und dann, wenn man den Streit begraben will, einer doch wieder anfängt mit: „Du hast aber damals...“ Demgegenüber wollen wir die inhaltlichen Klärungen, die in langjährigen Debatten erreicht wurden, ernst nehmen und sagen: So, dann können wir Barmen auch in den Bekenntnisstand unserer lutherischen Kirche aufnehmen. Freilich mit einer Formulierung, die sie nicht mit den lutherischen Bekenntnisschriften einebnet. Aber das ist kein erneuter Rückzug, sondern entspricht der Tatsache, dass sie ihrer Art nach etwas anderes ist.

Auch zu diesem Thema regen wir eine breite Diskussion an. Am 12. Juni 2010 wird hierzu in Stralsund ein Synodenbegegnungstag stattfinden.

4. Amt und Gemeinde

Das Thema „Amt und Gemeinde“ hat sich als eine der bisher größten Tretminen erwiesen. Ich möchte gleich zu Beginn darauf hinweisen, dass sich in dieser Diskussion zwar gelegentlich Nordelbier einerseits und Meckelnburger und Pommern andererseits gegenüberstehen. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. In Wirklichkeit holt uns hier ein nordelbisches Gründungsthema ein: Die Zeit der Entstehung der nordelbischen Verfassung war die Zeit der Studentunruhen und der nachfolgenden bewegten Zeit, als Willy Brandt sein „Wir wollen mehr Demokratie wagen“ sprach. Insbesondere eine Schar damaliger Pastoren war von diesem Geist beseelt und wollte die Zwangsjacke des überkommenen Amtsverständnisses abstreifen. Sie wollten nicht mehr die Hauptverantwortung für die Leitung der Gemeinde übernehmen, sie wollten vom Podest runter und sich unter die Laien und Ehrenamtlichen mischen. Das ist gelungen. Etwas von der Stimmung, die damals in der Verfassung gebenden Synode herrschte, gibt ein Zitat von 1971 wieder. Es heißt dort im Blick auf einen Verfassungstext: „Man hat den Eindruck, dass dem Ausschuss erst nach Abschluss seiner Arbeit beim Druck aufgefallen ist, dass es auch Pastoren gibt, die an den Diensten beteiligt sind und die sind dann noch schnell an irgendeine Stelle eingerückt worden. ... Das finde ich grundsätzlich ausgezeichnet.“

Die Nordelbische Verfassung ebnet das ordinierte Amt so sehr ein, wie es in keiner anderen lutherischen Kirche in Deutschland der Fall ist. An der Leitung der Kirchengemeinde sind sie nur beteiligt, soweit und sofern sie Mitglied im Kirchenvorstand sind. Während in Mecklenburg und Pommern und in fast allen anderen EKD-Kirchen den Pastorinnen und Pastoren eine Leitungsaufgabe qua Amt in der Kirchengemeinde zugeschrieben wird, obliegt ihnen nach Artikel 19 der Verf. der NEK lediglich die „Sammlung“ der Gemeinde.

Es ist spannend, sich die Protokolle der damaligen Verfassung gebenden Synode und ihrer Ausschüsse anzuschauen. Ein Mitarbeiter von mir recherchiert für mich derzeit im Nordelbischen Kirchenarchiv zu diesen Fragen. Die Ergebnisse sind gerade jetzt, wo wir uns erneut auf den Weg machen, hoch spannend. Dankbar kann ich sagen, dass mein Mitarbeiter vom Kirchenarchiv ausgesprochen zuvorkommend bei seiner Suche unterschützt wird.

Zu den Erkenntnissen, die man auf dem Wege dieser Forschungen gelangt, gehört beispielsweise, dass die Einrichtung eines „Theologischen Beirats“ mit Verfassungsrang die Antwort auf die Kritik der VELKD war, das theologische Amt bekomme in der neuen Kirche nicht genug Gewicht. Außerdem ist es interessant, dass es damals die Pastoren waren, die das Amt einebnen wollten. Die Laien und Ehrenamtlichen fanden das zunächst gar nicht gut. Erst in einem 2. Schritt erkannten sie die Möglichkeiten, die sich ihnen damit boten... Und heute ist die Diskussionslage genau umgekehrt: Die nordelbischen Ehrenamtlichen wollen um jeden Preis an der nordelbischen Tradition festhalten, während die Theologinnen und Theologen dem ordinierten Amt gerne wieder eine stärkere Rolle zukommen lassen würden. Hier bricht also anlässlich der Fusion ein altes nordelbisches Thema mit Macht auf.

Im Hintergrund steht die theologische Frage nach Amt und Gemeinde im Luthertum. Luther hat bekanntlich in seiner Adelschrift von 1523 geschrieben: *„Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, daß es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei, obwohl es nicht einem jeglichen ziemt, solch Amt auszuüben.“* Luther machte Schluss mit dem alten Weiheordo, dass der Priesterstand sich seinsmäßig von den anderen Menschen unterscheidet. Er führt – ohne den Begriff schon zu gebrauchen – die Lehre vom „Allgemeinen Priestertum“ ein, nach dem alle Getauften gleichermaßen Priester sind. Das scheint zunächst ein sehr klarer Standpunkt zu sein. Die Schwierigkeiten beginnen aber da, wo Menschen für dieses berufen werden, denn es ziemt sich nicht einem jeglichen, solch Amt auszuüben, wie wir eben hörten. Zum Kern der Frage wurde: Ist diese Berufung eine bloße Übertragung einer Funktion durch die Gemeinde. So wie sich ein Ausschuss seinen Vorsitzenden wählt? Oder ist diese Berufung doch mehr, begründet die Ordination einen von der Gemeinde unabhängigen von Gott gegebenen Auftrag?

Die Forschungsgeschichte des 19. Jahrhunderts hat gezeigt, dass Luthers Äußerungen zu dieser Frage nicht einheitlich sind und sich vor allem im Laufe seines Lebens verändert haben. Je älter er wurde, desto mehr kehrte er zu einem von Gott eingesetzten Amt zurück. Was soll nun gelten: der junge Luther oder der alte?

Ein weiterer zentraler Text ist Artikel V der Augsburgischen Konfession, der beginnt: *„Solchen Glauben zu erlangen hat Gott das Predigtamt eingesetzt...“* Diese Formulierung wird oft zur Begründung einer Stiftungstheorie herangezogen. Nach heutigem, weitgehendem Konsens der Forschung ist das aber nicht richtig. Hier hat sich die Sprache verändert: Mit „Predigtamt“ meint die CA gerade nicht das „Pfarramt“, sondern das Allgemeine Priestertum, weil ja alle Getauften berufen sind, das Evangelium zu verkündigen.

Alle lutherischen Kirchen bewegen sich im Spannungsfeld dieser Positionen. Auch die Nordkirche wird darin ihren Platz suchen müssen. Erschwert wird die Diskussion dadurch, dass das Thema „Amt und Gemeinde“ als solches kaum Chancen hat, ausreichend wahrgenommen zu werden. Es wird immer gleich vereinnahmt von dem anderen Thema „Wer leitet die Kirchengemeinde?“.

Und hier stehen sich eben grundsätzlich zwei Positionen gegenüber: Die eine sagt: Ausschließlich der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde. Die andere sagt: Das ordinierte Amt hat eine geistliche Leitungsfunktion neben dem Kirchenvorstand.

Um das Thema theologisch erfassen zu können, hilft es, Schleiermachers Unterscheidung von „gebundenem“ und „ungebundenem“ Kirchenregiment einzuführen. „Gebunden“ ist das Kirchenregiment, das sich rechtlich-organisatorisch fassen lässt. „Ungebunden“ ist das Kirchenregiment, das von Jesus Christus als dem Herrn der Kirche ausgeht und von daher in jeder geistlichen Tätigkeit – in jeder Andacht, die in irgendeinem Gemeindekreis gehalten wird – kirchenleitende Tätigkeiten erkennt. Kirche wird letztlich durch die Auslegung des Wortes Gottes geleitet. Unter diesem Gesichtspunkt kann man natürlich weder dem ordinierten Amt noch irgendjemand anderem absprechen, außerhalb des Kirchenvorstands Gemeindeleitung auszuüben. Hat dieses „ungebundene Kirchenregiment“ aber etwas in der Verfassung zu suchen? Oder schafft man eine heillose Unklarheit über die Verantwortlichkeiten, wenn man in der Verfassung auch nur von Ferne den Eindruck erweckt, als könnte es außerhalb des Kirchenvorstands irgendwie Formen von Leitung in der Kirchengemeinde geben?

Nachdem wir zunächst nach einer einzigen Formulierung zur Klärung dieser Frage gesucht hatten, mussten wir 2 Dinge einsehen: 1. Man wird die Frage nur über ein Netzwerk verschiedener Aussagen lösen können, die über die Verfassung verteilt sind. 2. Man wird die Lösung nicht mittels Klärung, sondern nur mittels „hinreichend unbestimmter“ Formulierungen finden können.

Zu entscheiden ist im Rahmen der Formulierungen auch, wie wir künftig die Begriffe „Amt“, „Auftrag“ und „Dienst“ verwenden wollen. Hier gibt es traditionell unterschiedliche Definitionen. Es bedarf der Klärung, in welchem Verständnis wir diese Begriffe gebrauchen wollen.

Ein erster Versuch, ein solches Netzwerk von Textbausteinen – die freilich die Arbeit der Textgruppe nicht präjudizieren sollen – liegt vor und konnte nicht ganz im Konsens, aber doch mit wichtigen Annäherungen verabschiedet werden. Man muss aber kein Prophet sein, um vorherzusagen, dass die Diskussion wieder aufbrechen wird, sobald die Textgruppe ihren Text veröffentlicht hat.

Ich will an dieser Stelle einfließen lassen, dass die AG Theologie bisher *alle* ihre Beschlüsse zu *allen* genannten Themen einstimmig verabschiedet hat. Damit nimmt sie im Gefüge der Ausschüsse durchaus eine Sonderstellung ein. Und das, obwohl auch bei uns profilierte und knorrige Persönlichkeiten am Tisch sitzen, die sich durchaus nicht von Anfang an einig sind. Und dass ausgerechnet Theologen sich besonders einig seien, gehört ja auch nicht zu den Grundvermutungen, mit denen man an dieses Leben herantritt. Trotzdem ist es uns bisher gelungen, durch intensive Diskussionen in allen Fragen zu einem landeskirchenübergreifenden Konsens zu kommen. Vielleicht spielt dabei auch eine Rolle, dass es bei uns ziemlich heiter und lustvoll zugeht. Wir lachen viel und herzlich.

5. Was nun?

Neben diesen Kernthemen wenden wir unseren Blick zurzeit in Richtung der Gesetzesangleichungen und durchforsten die Gesetze auf theologische Implikationen. Da liegt noch ein weites Feld vor uns. Auch warten noch Themen wie die Kirchengemeindeordnung und die gemeinde-theologische Bestimmung von Diensten und Werken auf uns.

Die Textgruppe, die als nächstes ihre Arbeit aufnehmen soll, besteht ausschließlich aus Juristen. Durch einen Beschluss der Steuerungsgruppe ist aber inzwischen geregelt, dass die erarbeiteten Textteile der AG Theologie über ihren Vorsitzenden zum Gegenlesen zur Verfügung gestellt werden, sodass wir die Möglichkeit haben, sehr rechtzeitig auf eventuelle theologische Implikationen einzelner Formulierungen aufmerksam zu machen, beispielsweise bei der Verwendung der Begriffe „Amt“ und „Dienst“.

Abschließend danke ich Herrn Professor Unruh für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und der Steuerungsgruppe und den Kirchenleitungen für das Vertrauen, das sie in uns setzen. Und der AG Theologie danke ich sowieso: für alle Klugheit, allen Widerspruch und für ihren konstruktiven Geist. Wir sind guter Dinge und werden mit Gottes Hilfe ans Ziel kommen.